



Gemeinde
PFARRKIRCHEN
bei Bad Hall

Bearbeiter: AL Mag. Lukas Beyerl
Telefon: (07258) 24 33 – 16
Fax: (07258) 24 33 – 13
gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall im örtlichen Gemeindeamt am

Donnerstag, den **14.12.2023**.

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder (7)

Name	Ja	Nein	Name	Ja	Nein
Bgm ⁱⁿ Daniela Chimani	✓		Wolfgang Knogler	✓	
Gerhard Reitspies	✓		Julia Schelling-Kulmesch	✓	
Bianca Ahorner	✓		Gerhard Deimek		×
Katharina Schelling		×		✓	×

Die Gemeinderatsmitglieder (18)

Name	Ja	Nein	Name	Ja	Nein
Martin Händlhuber		×	Alfred Fischereider	✓	
Gertrude Fiala	✓		Claudia Hude	✓	
Susanne Oberherber	✓		Franz Kraus	✓	
Klaudia Hager	✓		Herbert Leibezeder		×
Bernd Lechner	✓		Eva Maria Hütmeyer	✓	
Elisabeth Wimmer		×	Christian Straßer		×
David Melhorn		×	Manfred Huber	✓	
Richard Postlbauer	✓		Daniel Gökler	✓	
Saskia Aschauer-Holzner	✓		Heimo Kahr	✓	

ENTSCHULDIGTE

Martin Händlhuber, Elisabeth Wimmer, David Melhorn, Katharina Schelling, Herbert Leibezeder, Gerhard Deimek

ERSÄTZE

Julia Maier, Sanja Feiertag, Peter Schneider, Ulrike Deimek

Schriftführer: AL Mag. Lukas Beyerl

T a g e s o r d n u n g :

TOP 1)	Beschluss Steuern, Gebühren, Abgaben und Hebesätze 2024	2
TOP 2)	Beschluss Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (inkl. Prioritätenreihung) 2024-2028.....	5
TOP 3)	Beschluss Voranschlag 2024	6
a.	Dienstpostenplan	6
b.	Voranschlag 2024.....	7
TOP 4)	Beschluss Weiterführung Klima- und Energiemodellregion Traunviertler Alpenvorland	36
TOP 5)	Beschluss Energieliefervertrag Gas	37
TOP 6)	Beschluss Information zur erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden.....	38
TOP 7)	Beschluss Notstromaggregate für Wasserhäuser.....	40
TOP 8)	Beschluss Grundkauf Teilfläche Grundstücks Nr. 90 KG Pfarrkirchen bei Bad Hall 41	
TOP 9)	Beschluss Grundverkauf Teilfläche Öffentliches Gut Grundstücks Nr. 261 und 87/16, jeweils KG Pfarrkirchen bei Bad Hall	42
TOP 10)	Bericht ASZ Preisänderungen	43
TOP 11)	Bericht Familienausschusssitzung.....	43
TOP 12)	Bericht Prüfungsausschusssitzung.....	44
TOP 13)	Bericht Rechnungsabschluss Prüfung BH Steyr-Land.....	44
TOP 14)	Bericht 1. Nachtragsvoranschlag 2023 Prüfung BH Steyr-Land	45
TOP 15)	Allfälliges.....	45

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihr einberufen wurde,
- die Verständigungen an alle Gemeinderats(ersatz)mitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sind und
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

AL Mag. Lukas Beyerl wird von der Vorsitzenden zum Schriftführer bestimmt.

TOP 1) Beschluss Steuern, Gebühren, Abgaben und Hebesätze 2024

Amtsvortrag:

Um den gesetzlichen Vorgaben nachzukommen wurden die Gebühren heuer so angeglichen, dass im Bereich Wasser, Kanal und Abfall diese ausgeglichen dargestellt werden können und somit auf eine Rücklagenentnahme, so wie in den Jahren zuvor, verzichtet werden kann. Im Vorfeld wurde im Prüfungsausschuss diskutiert und ein Beschluss dazu gefasst, diese Gebühren kostendeckend anzupassen und darzustellen.

Die Steuern und Abgabenliste 2024 wurde dem Gemeinderat mit den Unterlagen mitausgesendet.

Die Vorsitzende bitte um die Expertise von Frau Zeitlinger aus der Buchhaltung:



Gemeinde
PFARRKIRCHEN
bei Bad Hall

Steuern, Gebühren, Abgaben und Hebesätze 2024

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall in der am 14.12.2023 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Abänderung folgender Hebesätze für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen hat:

Steuern	Sätze 2024 (brutto)	Zusatz	Sätze 2023 (brutto)
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) für Grundstücke (B)	500 v. H. 500 v. H.	des Steuermessbetrages des Steuermessbetrages	
Lustbarkeitsabgabe	15 v. H.	des Entgelts	
Grundbuchsauszug	5,00 €	pro Auszug	NEU
Hundeabgabe - für den 1. Hund - für jeden weiteren Hund - für Wachhunde und Hunde, welche zur Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig sind - Hundemarke	50,00 € 50,00 € 20,00 € 4,00 €	lt. § 11 OÖ Hundehaltgesetz pro Jahr pro Jahr pro Jahr pro Stück	50,00 € 50,00 € 20,00 € lt. Verordnung
Kanal 5% Erhöhung Kanalgrundgebühr	16,54 €	pro Haushalt und Jahr	15,75
Benützungsgebühr	5,07 € 3,38 €	pro m ² pro m ² (Tarif 3)	4,83 € (Erläss 4,82) 3,22 € (Erläss 2/3 Regelung)
Senkgrubeneinhalte u. Transportkosten	19,10 €	pro m ² (5,07+14,03)	17,95 € (4,83+13,12)
Mindestanschlussgebühr	4.820,97 €	Pauschal für 160 m ²	4.591,40 € (Erläss)
Übersteigende Gebühr	30,13 €	pro m ²	28,16 € (Erläss)
Erhaltungsbeitrag	0,33 €	pro m ²	0 Erläss
Bereitstellungsgebühr	0,33 €	pro m ²	0,26 €

Wasser (5% Erhöhung)			
Wassergrundgebühr	11,03 €	pro Haushalt und Jahr	10,50 €
Bezugsgebühr	2,18 €	pro m ³	2,08 € (Erläss 1,54)
Mindestanschlussgebühr	2.889,81 €	Pauschal für 160 m ²	2.752,20 € (Erläss)
Übersteigende Gebühr	18,06 €	pro m ²	16,88 €
Erhaltungsbeitrag	0,15 €	pro m ²	n. Erläss
Bereitstellungsgebühr	0,15 €	pro m ²	0,12 €
Bauwasserpauschale für 35 m ³	76,30 €	pro Jahr	72,77 €
Zählermiete bis 3 m ³ (Hauswasserzähler)	22,05 €	pro Jahr	21,00 € (wegen Funkzähler neu)
Zählermiete bis 10 m ³ (Betriebszähler)	44,10 €	pro Jahr	42,00 € (wegen Funkzähler neu)
Abfallgebühren (9% Erhöhung)			
Müllabfuhrgrundgebühr	25,07 €	pro Haushalt u. Jahr	23,00
	12,54 €	pro Ferienwohnung u. Jahr	11,50
Müllabfuhrgebühr 90l	15,53 €	pro Tonne und Abfuhrtag	14,25
Müllabfuhrgebühr 120l	20,69 €	pro Tonne und Abfuhrtag	18,98
Müllabfuhrgebühr 240l	41,37 €	pro Tonne und Abfuhrtag	37,95
Müllabfuhrgebühr 770l/800l	137,89 €	pro Tonne und Abfuhrtag	126,50
Müllabfuhrgebühr 1100l	189,59 €	pro Tonne und Abfuhrtag	173,94
Mülltonne 90l +120l	33,84 €	pro Stück	31,05
Müllsack 60l	10,36 €	pro Stück	9,50
Mülltonnenaufkleber	3,76 €	pro Stück	3,45
Biotonnen-Abfuhr	kostenlos		
Biotonne 60l	38,86 €	pro Stück	35,65
Biosäcke 80l	5,52 €	pro Rolle (10 Stk.)	5,06
Biosäcke 40l	6,65 €	pro Rolle (26 Stk.)	6,10
Standleihgebühr Kunststoffhütte	30,00 €	pro Tag inkl. Zustellung	30,00
Standleihgebühr Holzhütte	60,00 €	pro Tag exkl. Zustellung	60,00
Turnsaalmiete	individuell	lt. Tarifordnung	
Leichenhallengebühr	60,00 €	Pauschale	60,00
Beifrag Kindergartentransport	15,00 €	pro Kind und Monat	15,00
Trauungspauschale	100,00 €	Für Blumen, Benützung d. Gemeindeeigentums, Wasser- u. Stromverbrauch, Verbrauchsgüter, Personalkostenersatz	

GR Daniel Gökler: Seines Wissens wurden die Müllgebühren letztes Jahr bereits kräftig angehoben. Eine Steigerung von gut 25% über zwei Jahre ist doch sehr viel. Er hat im Handel zum Vergleich letztes Jahr 5% mehr bekommen. Findet es nicht gut, dass die Gemeinde hier wieder Inflationstreiber ist und hat dabei kein gutes Gefühl.

GR Heimo Kahr: Dieses Thema wurde von ihm im Prüfungsausschuss durchgenommen und auch er war dafür, dass die Gemeinde kostendeckend bleibt. Ist aber der Meinung, dass man sich bezüglich Abfall etwas überlegen und Maßnahmen setzen muss, damit die Müllkosten gesenkt werden können. Bezüglich Grün- und Strauchschnitt muss den Menschen bewusst gemacht werden, wie viel ein Kubikmeter dieses Materials überhaupt ist.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die vorliegenden Steuern und Abgaben für 2024 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form mehrheitlich per Handzeichen angenommen.

Gegenstimmen: Ulrike Deimek und Daniel Gökler

TOP 2) Beschluss Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (inkl. Prioritätenreihung) 2024-2028

Amtsvortrag:

Der MEFP 2024-2028 wurde an die Gemeinderatsmitglieder ausgesendet und die Prioritätenreihung im Voraus besprochen.

Prioritätenreihung VA 2024			
Umsetzungs-Jahr	Reihung	Bezeichnung	Kostenschätzung Gesamt
2024	1	Wasserleitungssanierung Koglstraße (850012)	65.000,00 €
2024	2	Wasserleitung am Golfplatz zu Ranwallnerstraße (850013)	100.000,00 €
2024	3	Investitions- Mietkostenzuschuss Gemeindefeld (510000)	100.000,00 €
2024	4	Hangwasserschutzprojekte Regenwasserkanalisation (851004)	300.000,00 €
2024	5	Bauhofsanierung: Tankstelle u. Notstromaggregat (617000)	150.000,00 €
2024	6	Friedhofsanierung (817000)	50.000,00 €
2024	7	Sanierung Zehetnerstraße (612015)	150.000,00 €
2024	8	Schützingerweg Straßen- u. Brückensanierung (612013)	70.000,00 €
2024	9	Kabelverlegung zur Quelle Schachner (851014)	55.000,00 €
2024	10	Lückenschluss Gehsteig L1330 Wartberger Straße km 16,60 bis km 17,00 (611002)	135.000,00 €
2024	11	Schulsanierung: Barrierefreiheit, Heizung, PV-Anlage (211004)	300.000,00 €
2024	12	Mayrbäurlweg, Bäckerwiese und Ranwallnerstraße 50-54 Ausgestaltung (612010)	217.000,00 €
2024	13	Kommunalfahrzeug Bauhof (617003)	100.000,00 €
2025	14	Spielplatzsanierung Feyregg (815000)	80.000,00 €
2025	15	Brückensanierung Rudolf Königsbauer Straße (612014)	75.000,00 €
2025	16	Frischtaufstraße und Anzengruberstraße (Gesamtsanierung Wasser, Kanal und Straße) 851006	615.000,00 €
2025	17	Fahrbahnteiler Pfarrkirchnerstraße (Brücke) 612012	190.000,00 €
2026	18	Hydraulisches Rettungsgerät Bergeschere FF (163006)	30.000,00 €

GV Julia Schelling-Kulmesch: Bittet eine Spalte einzufügen, wo ersichtlich ist, wie hoch der geschätzte Eigenanteil der Gemeinde ist, da es sich hier um Gesamtkosten handelt. Dies würde für die Gesamtbeurteilung dienlich sein. Die Vorsitzende bittet die Buchhalterin um ihre Wortmeldung. Diese gibt bekannt, dass dies möglich sei.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (inkl. Prioritätenreihung) 2024-2028 wie vorliegend zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 3) Beschluss Voranschlag 2024

a. Dienstpostenplan

Amtsvortrag:

Die mit 31.05.2023 in Kraft getretene Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023, LGBl. Nr. 45/2023 sieht keine Dienstpostengruppen mehr vor. Daher müssen diese aufgelassen werden. Neu ist, dass Gemeinden, welche eine Verwaltungsgemeinschaft in einem wesentlichen Bereich haben (Amtsleitung, Rechnungswesen, Bauwesen, Allgemeine Verwaltung), nach der Gesamteinwohneranzahl der beteiligten Gemeinden eingestuft werden. Dies bedeutet für die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, welche der Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“ angehört, dass nur der Amtsleiterposten gleichbleibt, alle numerisch höher gereihten Dienstposten nach eigenem Ermessen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung vergeben werden dürfen.

Kundmachung

Im Sinne des § 76 Abs. 7 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall in seiner Sitzung vom 14.12.2023 eine Änderung des Dienstpostenplanes der Gemeinde beschlossen hat. Der neue Dienstpostenplan der Gemeinde stellt sich nun wie folgt dar:

Allgemeine Verwaltung:

Personaleinheit	DP Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Anmerkung
1,00 PE	VB	GD 11.1		
1,00 PE	VB	GD 16.3		
0,88 PE	VB	GD 17.5		
1,25 PE	VB	GD 18.5		

Bauhof

Personaleinheit	DP Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Anmerkung
1,00 PE	VB	GD 19.1	VB II/p3 ad personam p2	
1,00 PE	VB	GD 23.1	VB II/p4	
1,00 PE	VB	GD 23.1		

Schule

Personaleinheit	DP Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Anmerkung
0,85 PE	VB	GD 21.1	VB II/p2 ad personam p1	
0,55 PE	VB	GD 25.1		

Kindergarten

Personaleinheit	DP Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Anmerkung
0,25 PE	VB	GD 25.4		

Daniela Chimani
Bürgermeisterin

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die bestehenden Dienstpostengruppen aufzulösen und den vorliegenden Dienstpostenplan zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

b. Voranschlag 2024

Amtsvortrag:

Der Voranschlag für das Jahr 2024 wurde erstellt und die Projekte, sowie die Steuern und Abgaben im Voraus einerseits in einer Gemeindevorstandssitzung bzw. andererseits in einer Prüfungsausschusssitzung besprochen. Die Vorsitzende bitte Frau Zeitlinger um die Erklärungen des Vorberichts zum Voranschlag:

Vorbericht (Mindesterfordernis) zum Voranschlag 2024 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Für die Erstellung des Voranschlages 2024, die Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat, die Auflegung des beschlossenen Voranschlages zur öffentlichen Einsicht, die Bereithaltung auf der Homepage der Gemeinde, die Vorlage an die Aufsichtsbehörde etc. sind die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. der Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) maßgeblich. Aufgrund (verfassungs-)gesetzlicher Vorgaben hat die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen (Art. 117 Abs. 4 B-VG, § 76 Abs. 5 Oö. GemO 1990); eine geheime Abstimmung über den Voranschlag ist daher nicht zulässig.

Der Gemeindevoranschlag besteht aus den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt und ist so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann.

Das Finanzjahr stellt den Zeitraum dar, für den der Voranschlag der Gemeinde aufzustellen ist. Das Finanzjahr erstreckt sich immer vom 1.1. bis zum 31.12., ist also deckungsgleich mit dem Kalenderjahr.

Als Termin für die Vorlage der Voranschläge an die Aufsichtsbehörde wird der 1. Februar 2024 vorgemerkt.

Bevölkerungszahl 31.10.2022 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 Gebietsstand: 1.1.2023
2.367 Einwohner

1.1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert angeführt sind.

1.2. Liquide Mittel (Finanzierungsvoranschlag) Anlage 1b

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	5.862.100
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	6.735.700
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	- 873.600

- Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.
- X Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 873.600 Euro verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen in der Höhe von 425.900,00 Euro bis Jahresende 2024 zur Verfügung stehen werden.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt in der investiven Gebarung (siehe Prioritätenreihung).

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- In den kommenden Jahren soll ein sukzessiver Wiederaufbau von Zahlungsmittelreserven erfolgen.
- Kommende Projekte werden entsprechend angelegt, um Zahlungsmittelreserven ermöglichen zu können.

1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zahlungsmittelreserven sind liquidierbare Mittel, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert werden.

Gem. § 18 Oö GHO: Soweit es die finanzielle Lage der Gemeinde gestattet und der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet wird, sollen Haushaltsrücklagen angelegt werden, denen der Gemeinderat eine bestimmte Zweckwidmung geben kann, oder jährliche Zuführungen zu diesen veranschlagt werden. Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

Rücklagen sind nicht finanzierungswirksam, also nur im Ergebnishaushalt. Rücklagen-Nachweis ist die Anlage 6b.

Der Anfangsstand der Rücklagen wurde lt. Nachtragsvoranschlag 2023 angepasst.

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2024	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	785.300,00	941.839,39
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	514.200,00	787.259,90
Summe	1.299.500,00	1.729.099,59
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	Im Zuge des Rechnungsabschlusses 2023 wird von Rücklagenentnahmen in Höhe von 429.599,59 gerechnet.	

Zahlungsmittelreserven zu Jahresbeginn für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen (= Anschlussgebühren, Aufschließungsbeiträge, Verkehrsflächenbeiträge, Infrastrukturkostenbeiträge, Betriebsüberschüsse):

Bezeichnung	Betrag
Straße	€ 32.800,00
Kanal	€ 458.900,00
Wasser	€ 22.500,00

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand		Entnahmen	Rücklagenstand		Zahlungsmittelreserven	
			31.12.2023	Zurweisungen		31.12.2024		31.12.2023	31.12.2024
8/9990934/00001	Rücklage Straße	612000	32.800,00	3.000,00	35.800,00	0,00		22.517,91	22.517,91
8/9990934/00002	Rücklage Kanal	851000	458.900,00	2.200,00	263.500,00	197.600,00		586.670,24	586.670,24
8/9990934/00003	Rücklage Wasser	850000	22.500,00	1.100,00	23.600,00	0,00		178.071,75	178.071,75
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen			514.200,00	6.300,00	322.900,00	197.600,00		787.259,90	787.259,90
8/9990935/00001	Rücklage allgemein	912000	779.600,00	6.000,00	563.000,00	222.600,00		936.102,04	936.102,04
8/9990935/00002	Rücklage Entlastungspaket	947000	5.700,00	0,00	0,00	5.700,00		5.737,65	5.737,65
Allgemeine Haushaltsrücklagen			785.300,00	6.000,00	563.000,00	228.300,00		941.839,69	941.839,69
Gesamtsummen			1.299.500,00	12.300,00	885.900,00	425.900,00		1.729.099,59	1.729.099,59

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 1.299.500,00 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

Vorhaben u. Vorhabenummer	Betrag	Jahr	Rücklage
Schützingenweg Straßen- u. Brückensanierung (612013)	€ 11.200,00	2024	Straße
Zehetnerstraße Sanierung	€ 24.600,00	2024	Straße
Hangwasserschutzprojekte Regenwasserkanalisation (851004)	€ 220.600,00	2024	Kanal
Kabelverlegung zur Quelle Schachner (851014)	€ 42.900,00	2024	Kanal
Wasserleitungssanierung Koglstraße (850012)	€ 23.600,00	2024	Wasser
Bauhofsanierung, Tankstelle u. Notstromaggregat (617004)	€ 48.000,00	2024	Allgemein
Friedhofsanierung (817000)	€ 18.000,00	2024	Allgemein
Kommunaltraktor (617003)	€ 36.000,00	2024	Allgemein
Schulsanierung, Barrierefreiheit, Heizung, PV-Anlage	€ 103.700,00	2024	Allgemein
Ausgestaltung Mayrbäurlweg u. Bäckerwiese	€ 130.900,00	2024	Allgemein
Summe Rücklagenentnahmen für investiven Einzelvorhaben	€ 659.500,00	2024	

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

Investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP	
Frischauf- u. Anzengruberstraße Gesamtsanierung (851006)	€ 67.400,00	2025	Allgemein

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren:

Rücklage	Betrag
Straße (aus gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen = Interessentenbeiträge und Bonus/Bankguthaben)	€ 3.000,00
Kanal (aus Bonus/Bankguthaben)	€ 2.200,00
Wasser (aus Bonus/Bankguthaben)	€ 1.100,00
Allgemein (aus Bonus/Bankguthaben)	€ 6.000,00
Summe Rücklagenzuführungen	€ 12.300,00

Daraus ergeben sich am 31.12.2024 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Rücklage	Betrag
Allgemeine Haushaltsrücklage	€ 228.300,00
Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	€ 197.600,00
Summe Rücklagenstand per 31.12.2024	€ 425.900,00

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel / bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: 4.711.100,00): 1.177.775,00 Euro.

Es ist nicht geplant im Laufe des Jahres einen Kassenkreditvertrag abzuschließen. Der Vertrag wäre vom Gemeinderat zu beschließen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2022	VA 2023	VA 2024
Einzahlungen	€ 4.854.379,39	€ 4.511.500,00	€ 4.711.100,00
Auszahlungen	€ 4.546.347,09	€ 4.547.100,00	€ 4.931.500,00
Saldo	€ + 308.032,30	€ - 35.600,00	€ - 220.400,00

Haushaltsausgleich / Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:
Erlass IKD-2017-314672/1726-Kv vom 19.1.2023
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit per 30.11.2023:- 226.400,00 Euro. 2/981/895

Finanzierungsrechnung		Rechnungsabschluss 2022		Voranschlag 2023		Voranschlag 2024	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	5.637.450,82	4.570.054,18	4.687.800,00	4.798.300,00	4.969.700,00	5.271.600,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	214.101,10	515.171,03	530.900,00	757.100,00	1.203.100,00	1.721.300,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	0,00	54.064,39	0,00	54.900,00	0,00	53.500,00
Zwischensumme		5.851.551,92	5.139.289,60	5.218.700,00	5.610.300,00	6.172.800,00	7.046.400,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		997.172,53	592.942,51	707.200,00	1.063.200,00	1.461.700,00	2.114.900,00
Summe		4.854.379,39	4.546.347,09	4.511.500,00	4.547.100,00	4.711.100,00	4.931.500,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+ 308.032,30			- 35.600,00		- 220.400,00

Rücklagen		Entnahmen	Zuweisungen
Gesamt	(MVAG 2301/2401)	659.500,00	12.300,00
- abzüglich Rücklagen bei Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		659.500,00	6.300,00
- abzüglich Rücklagen bei inneren Darlehen (Ansatz 912001 - 912009)		0,00	0,00
Rücklagenbewegungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit		0,00	6.000,00

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit

- 226.400,00

Fehlbetrag in der laufenden Geschäftstätigkeit Auszug aus § 75 Oö GemO – Grundsätze der Voranschlagserstellung:

(4a) Im Finanzierungshaushalt ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird. (Anm: [LGBl.Nr. 96/2020](#))

Auszug aus dem VA-Erlass 2023:

1.3.1. Entnahmen aus allgemeinen Haushaltsrücklagen

Werden zum Haushaltsausgleich allgemeine Haushaltsrücklagen herangezogen, so sind diese im Ergebnishaushalt zu veranschlagen und im Vorbericht unter Punkt 3.1 zu erläutern.

Die RL-Entnahme erfolgt direkt aus der operativen Gebarung beim Ansatz 981. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wird dadurch nicht verändert. Eine entsprechende Erläuterung im Vorbericht ist gefordert.

Empfehlung IKD: kein Pseudovorhaben verwenden!

§ 75 Oö GemO – Grundsätze der Voranschlagserstellung:

(4a) Im Finanzierungshaushalt ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Die Liquidität der Gemeinde ist durch das Girokonto und die Rücklagenkonten gegeben.

3.2. Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

- a) Der Finanzierungshaushalt SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung beträgt – 873.600,00.
- b) Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22) kann im VA 2024 nicht ausgeglichen dargestellt werden (- 590.800,00).
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

Der Ergebnishaushalt ist die Erfolgsrechnung bezogen auf das Finanzjahr. Aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen wird ein „Gewinn oder Verlust“ – Nettoergebnis ermittelt.

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen nach den Grundsätzen der Periodengerechtigkeit dargestellt.

Die Ausgeglichenheit des Ergebnishaushaltes ist ein Kriterium für das Erreichen eines nachhaltigen Haushaltsausgleichs.

Der Ergebnishaushalt besteht aus dem Ergebnisvoranschlag.

4.1 Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SA0)

Das Nettoergebnis ergibt sich nach Zuweisungen und Entnahmen aus Haushaltsrücklagen. Dieses Ergebnis wird in den Vermögenshaushalt in das kumulierte Nettoergebnis, das eine Komponente des Nettovermögens bildet, übertragen. Die Haushaltsrücklagen sind gesondert im Nettovermögen ausgewiesen.

Das kumulierte Nettoergebnis ist ein zentrales Element der integrierten drei Komponenten Rechnung. Durch diese Größe fließt das erwirtschaftete Ergebnis des Finanzjahres in das Nettovermögen ein. Das Nettoergebnis wird für jedes Finanzjahr aus dem Ergebnishaushalt gebildet. Ein positives Ergebnis stellt einen Wertzuwachs dar, da die Gemeinde ihre Aufwendungen mit den Erträgen überdecken konnte. Umgekehrt ist es bei einem negativen Ergebnis, hier übersteigen die Aufwendungen die Erträge und führen somit zu einem Wertverlust in diesem Finanzjahr. In den Folgejahren werden die künftigen Nettoergebnisse kumuliert dargestellt, deshalb spiegelt die Differenz zwischen den Stichtagen das Ergebnis des Finanzjahres wieder.*

* Dessulemoustier-Bovekercke, M., & Biwald, P. (im druck). Public Sonderheft Rechnungsabschluss 2020. Public, 9/2020,34.

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere:

Erträge: Geben den Wertzuwachs einer Periode unabhängig vom konkreten Zahlungszeitpunkt wieder. Ein Ertrag ist nicht mit einem Mittelzufluss gleichzusetzen.
 Aufwendungen: stellen den Werteinsatz einer Periode unabhängig vom konkreten Zahlungszeitpunkt dar. Eine Aufwendung ist nicht mit einem Mittelabfluss gleichzusetzen. Die Abschreibung eines Vermögenswertes stellt einen Aufwand dar, nicht jedoch einen Mittelabfluss. Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt dargestellt und verringern das Nettoergebnis.

- nicht finanzierungswirksame operative Erträge (MVAG 2117): 5.900,00
- nicht finanzierungswirksamer Transferertrag (MVAG 2127): 242.000,00
- sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (MVAG 2136) 0,00

- nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand (MVAG 2214): 15.900,00
- nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (MVAG 2226): 513.500,00

Erklärung MVAG 2117: Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge führen im jeweiligen Finanzjahr nicht unmittelbar zu einem Mittelabfluss/-zufluss, sondern ergeben sich aus der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung (z.B. Abschreibungen auf Sachanlagen, Dotierung von Personalrückstellungen).

Erklärung MVAG 2127: Unter Transfererträgen versteht man einen Oberbegriff für alle Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Transfererträge zählen zu den ordentlichen Erträgen. Beispiele für Transfererträge sind: Steuererträge, Erträge aus Zuweisungen.

Erklärung MVAG 2214: Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die im jeweiligen Finanzjahr nicht zu einem Mittelabfluss führen, sondern sich aus der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung ergeben.

Erklärung MVAG 2226: Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die im jeweiligen Finanzjahr nicht zu einem Mittelabfluss führen, sondern sich aus der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung ergeben.

	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	4.906.900,00	5.390.800,00	4.930.700,00	5.099.800,00	5.228.200,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	5.497.700,00	5.097.100,00	5.097.600,00	5.306.900,00	5.557.100,00
Saldo Nettoergebnis (SA 0) 21 – 22	-590.800,00	293.700,00	-166.900,00	-207.100,00	-328.900,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	885.900,00	92.400,00	10.000,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	12.300,00	62.300,00	47.300,00	37.300,00	37.300,00
Saldo Nettoergebnis (SA 00) nach Haushaltsrücklagen	282.800,00	323.800,00	-204.200,00	-244.400,00	-366.200,00

MVAG 2116 Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge sind ab 2026 der Grund für das negative Nettoergebnis. **Eigenmittel** für die Finanzierung investiver Einzelvorhaben tragen das MVAG 2116. Das Anlagevermögen wurde aufgrund der investiven Einzelvorhaben 2024 u. 2025 lt. Prioritätenreihung mehr.

Mittelfristiger Finanzplan 2024 (Plan 2025 - 2028)
Gemeinde Pfankirchen bei Bad Moll

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - bereinigt um interne Vergütungen

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.259.600,00	4.747.900,00	4.287.800,00	4.448.700,00	4.584.200,00
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	610.600,00	629.800,00	649.800,00	670.900,00	692.800,00
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	2.525.600,00	2.629.400,00	2.687.500,00	2.815.700,00	2.872.000,00
2113	Erträge aus Gebühren	834.100,00	856.200,00	891.600,00	922.100,00	958.900,00
2114	Erträge aus Leistungen	21.600,00	21.600,00	21.600,00	21.600,00	21.600,00
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	261.200,00	604.200,00	36.700,00	17.800,00	18.300,00
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	5.900,00	6.100,00	0,00	0,00	0,00

Der Begriff Mittelverwendung ist im Ergebnishaushalt mit den Aufwendungen – also dem Werteeinsatz – und im Finanzierungshaushalt mit den Auszahlungen – also dem tatsächlichen Abfluss an liquiden Mitteln – gleichzusetzen. Der Begriff Mittelaufbringung ist im Ergebnishaushalt mit den Erträgen – also dem Wertzuwachs – und im Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen – also dem tatsächlichen

Zufluss an liquiden Mitteln – gleichzusetzen. Die Abkürzung MVAG steht für Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen. Der MVAG-Code kennzeichnet also die Positionen des Ergebnishaushalts und des Finanzierungshaushalts.

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist nicht geplant zusätzliche Darlehen aufzunehmen.

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Gesamtsumme: (SU361)	57.700,00	47.200,00	34.900,00	16.800,00	16.700,00

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Das Vorhaben „Austausch öffentliche Beleuchtung“ wird sich bei Fertigstellung positiv auf die laufenden Stromkosten auswirken. Detaillierte Zahlen können noch nicht vorgelegt werden.

Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall hat in den vergangenen Haushaltsjahren keine Entscheidungen für wesentliche Auswirkungen getroffen, welche sich auf die Folgejahre auswirken.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Die massiven Anstiege bei den Energiekosten in den letzten Monaten werden sich in den Folgejahren belastend auf den Gemeindehaushalt auswirken.

9. Änderungen im Dienstpostenplan (Stellenplan) und ihre finanziellen Auswirkungen.

Die mit 31.05.2023 in Kraft getretene Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023, LGBl.Nr. 45/2023 sieht keine Dienstpostengruppen mehr vor. Daher müssen diese aufgelassen werden. Neu ist, dass Gemeinden, welche eine Verwaltungsgemeinschaft in einem wesentlichen Bereich haben (Amtsleitung, Rechnungswesen, Bauwesen, Allgemeine Verwaltung), nach der Gesamteinwohneranzahl der beteiligten Gemeinden eingestuft werden. Dies bedeutet für die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, welche der Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“ angehört, dass nur der Amtsleiterposten gleichbleibt, alle numerisch höhergereihten Dienstposten nach eigenem Ermessen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung vergeben werden dürfen.

Kundmachung

Im Sinne des § 76 Abs. 7 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall in seiner Sitzung vom 14.12.2023 eine Änderung des Dienstpostenplanes der Gemeinde beschlossen hat. Der neue Dienstpostenplan der Gemeinde stellt sich nun wie folgt dar:

Allgemeine Verwaltung:

Personaleinheit	DP Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Anmerkung
1,00 PE	VB	GD 11.1		
1,00 PE	VB	GD 16.3		
0,88 PE	VB	GD 17.5		
1,25 PE	VB	GD 18.5		

Bauhof

Personaleinheit	DP Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Anmerkung
1,00 PE	VB	GD 19.1	VB II/p3 ad personam p2	
1,00 PE	VB	GD 23.1	VB II/p4	
1,00 PE	VB	GD 23.1		

Schule

Personaleinheit	DP Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Anmerkung
0,85 PE	VB	GD 21.1	VB II/p2 ad personam p1	
0,55 PE	VB	GD 25.1		

Kindergarten

Personaleinheit	DP Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Anmerkung
0,25 PE	VB	GD 25.4		

Daniela Chimani
Bürgermeisterin

Der Dienstpostenplan/Stellenplan ist im Voranschlag als Beilage enthalten.

Auszug aus dem **VA-Erlass:**

2.1.3. Finanzausweisungen gemäß § 24 Ziffer 1 und 2 FAG 2017

§ 24 Z. 1 – Strukturfonds

Vom Bundesministerium für Finanzen liegen noch keine Prognosen dazu vor.

Wir werden Ihnen diese Informationen ehestmöglich nachreichen.

§ 24 Z. 2

Vom Bundesministerium für Finanzen liegen noch keine Prognosen dazu vor.

Wir werden Ihnen diese Informationen ehestmöglich nachreichen.

Per 30.11.2023 gab es noch immer keine Bekanntgabe der Budgetbeiträge. Es wurden die Einnahmen von 2023 budgetiert. 2/941/8602

2.2. Krankenanstaltenbeiträge

Die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, hat die Krankenanstalten-Umlage (Krankenanstaltenbeiträge der Gemeinden gem. Oö. KAG) für das Jahr 2024 **noch nicht bekanntgegeben**.

Sobald uns die erforderlichen Informationen vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren. Für die Verbuchung der Krankenanstaltenbeiträge sind Ansatz: 562 und Konto 751 zu verwenden.

Für die Gutschrift ist Ansatz 562 und Konto 828 zu verwenden.

Per 30.11.2023 gab es noch immer keine Bekanntgabe der Budgetbeiträge. Geschätzt wurde eine Erhöhung von 7% gegenüber 2023. 761.519,00 Euro.

10. Weiterführende Informationen ...

- Wahlamt:
je 4.000,00 Euro wurden für folgende Wahlen vorgesehen:
2024: Nationalrat u. EU-Wahl
2027: LT/GR/BGM
2028: Bundespräsidentenwahl
1/0240/729
- Ehrungen
1.500,00 Euro wurde für Ehrenring Dr. Schoiswohl (Gemeindearzt) vorgesehen
1/062/729
- Verbandsumlage des Sozialhilfeverbandes Steyr-Land / Bezirksumlage
Für die von den Gemeinden gemäß § 37 Abs.3 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 idgF. in Verbindung mit dem Bezirksumlagegesetz 1960 zu leistenden Beiträge (SHV-Bezirksumlage) wird der Verbandsversammlung ein Hebesatz von 25,98 v.H. der Bemessungsgrundlage vorgeschlagen bzw. dieser Betrag zur Festsetzung durch die oö. Landesregierung beantragt werden.
Dem Budget liegen einerseits massive Kostensteigerungen durch Inflation, Personalkostensteigerungen und durch die prognostizierten Zahlungen an das Land zu Grunde. Andererseits konnten die aus dem Entwurf des Pflegefondsgesetzes und der Pensions- und Pflegegelderhöhung zu erwartenden Mehreinnahmen nach dem bisherigen Informationsstand berücksichtigt werden.
Berechnungsgrundlage: 2.856.242,76 davon 25,98 % = 742.051,87
Steigerung von 0,80 % gegenüber 2023. 1/419/752
- Lt. Budget des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall:
Finanzleistungen für die Wasserversorgung von 84.651,18 auf 93.562,56 = + 8.911,38 (10,51 %). 1/850/754
(Aufteilungsschlüssel nach Hausanschlüssen: 683 = 19,04 %)
Verwaltungskonto-Betriebskosten Abwasserversorgung von 84.064,42 auf 84.937,71 = + 873,29 (0,95 %). 1/851/754
Rückzahlung Abwasserversorgung von 120.523,33 auf 149.888,13. = + 29.364,80 (24,40 %). 1/851/7541
(Aufteilungsschlüssel nach Einwohner 2.125 = 15,23 %)
Baukosten, Kanalüberprüfung gen. Zonenplan von 0,00 auf 23.000,00. 1/851/612001
- Ertragsanteile u. Landesumlage

Die Entwicklung der Einzahlungen aus den Ertragsanteilen ist im Jahr 2023 rückläufig. Nach beträchtlichen Steigerungen der kassenmäßigen Ertragsanteile der oö.

Gemeinden im Jahr 2021 (+16,40 %) und im Jahr 2022 (+14,80 %), wird das Jahr 2023 voraussichtlich mit einem Rückgang von -2,64 % abschließen. Für das Jahr 2024 wird von Bundesministerium für Finanzen ein moderater Anstieg der kassenmäßigen Ertragsanteile der öö. Gemeinden von +4,86 % prognostiziert.

Ertragsanteile: 2.525.611,44 Euro. 2/925/859 (+ 4,86 % gegenüber 2023)

Landesumlage: 111.973,38 Euro. 1/930/751 (+ 5,26 % gegenüber 2023)

Prognosen lt. IKD-2022-760428/70-Pr vom 09.11.2023

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelte neue Prognosewerte für die Jahre 2024 bis 2027. Für die Jahre 2024 bis 2027 wird folgende Vorausschau getätigt:

Prozentuelle Steigerung zum Vorjahr	4,86	4,11	2,21	4,77
--	-------------	-------------	-------------	-------------

Das Bundesministerium für Finanzen weist darauf hin, dass bei der Prognose angesichts der bekannten geopolitischen und volkswirtschaftlichen Risiken generell eine hohe Unsicherheit besteht.

• Vorläufige Projektförderquoten und Straßenbau BZ 2024:

BZ-Förderquote Amtsgebäude, Bibliothek, Feuerwehrhäuser, Bauhöfe, Friedhöfe/Aufbahnhallen, Kommunalfahrzeuge, Musikprobelokale, Veranstaltungsinfrastruktur, öffentl. WC Anlagen (max. 80 %)	BZ-Förderquote für Schulbau, Kindergärten, Krabbelstuben, Hort, Sportanlagen, Feuerwehrfahrzeuge, Musikschulen, Bäder	LZ-Förderquote für Schulbau, Kindergärten, Krabbelstuben, Hort, Feuerwehrfahrzeuge, Musikschulen	Geringfügigkeitsgrenze	Anspruch BZ-Straßenbau aufgrund Finanzkraftsumme unter 90 % der durchschnittlichen Kopfquote
65	29	36	50.000	25.000

Kontierungsvorgaben - Pauschalbetrag BZ-Mittel für den Straßenbau

Pauschalbetrag BZ-Mittel für den Straßenbau:

BZ-Mittel für den Straßenbau sind beim investiven Einzelvorhaben mit dem Ansatz 612550 und einem Vorhabencode 5xxxxx zu veranschlagen.

	Ansatz	Konto
BZ-Mittel für den Straßenbau		
Kapitaltransfers aus BZ Mitteln	612550	8711
Verwendung im gleichen Haushaltsjahr		
Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten	612550	7299
Kapitaltransfers von Ländern	xxxxxx	3011
Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklage und Zahlungsmittelreserve		
Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklage	612550	795
Verwendung der allgemeine Haushaltsrücklage und Zahlungsmittelreserve		
Entnahme allgemeine Haushaltsrücklage	612550	895
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten	612550	7299
Kapitaltransfers von Ländern	612xxx	3011

Der BZ-Pauschalbetrag wird für das investive Einzelvorhaben 612010 Mayrbäurlweg u. Bäckerwiese, Ranwallnerstr., Ausgestaltung 2024 verwendet.

- Strukturfonds:
173.573 Euro. 2/940/8610
6,84 % Erhöhung zu 2023
- Wegerhaltungsverbände – Bauprogramme
Instandhaltungsbeiträge von 668,00 auf 768,00 (14,97 % Steigerung je KM)
14,371 km x 768,00 = 11.036,93 1/616/752
- Kostenbeiträge OÖ. Nah- u. Regionalverkehrs-Finanzierungsgesetz:
§ 3.1.: 5.763,00 Euro. 1/690/751
§ 3.2.: 11.800,00 Euro. 1/690/7517
- Mittel gemäß § 25 Abs. 2 Prognose 2024 (Finanzzuweisung):
150.000 Euro. 2/940/8613 (Steigerung 26,48% gegenüber 2023)
- Förderung der Betriebsgemeinschaft:
Der für die Förderung der Betriebsgemeinschaft in Betracht kommende Betrag ist mit **40,00 Euro** festgelegt. Diese Erhöhung (von bisher 34,00 Euro) wurde beschlossen.
11 Bedienstete. 1/094/729
- Budgetvorschlag Kindergarten:
Am 21.11.2023 langte der Budgetvorschlag vom Pfarrcaritaskindergarten Pfarrkirchen ein. Dieser ist gleichbleibend zum Vorjahr mit 250.000 Euro vorgesehen.
1/240/757
- Änderung Kindergartenerhalter:
Ab 09/2024 übernimmt die Caritas OÖ den Kindergartenerhalter (bisher wurde dies von ehrenamtlichen Mitgliedern durchgeführt).
Pro Kindergartengruppe werden jährlich 5.000,00 Euro für den Verwaltungsaufwand verrechnet. Der Kindergarten verfügt über 4 Gruppen.
6.666,72 Euro zusätzlich für 1/240/757
- Sommerkindergarten:
Ab 2024 gilt die Regelung, dass der Kindergarten 47 Wochen pro Jahr geöffnet ist. Geplant ist eine Kooperation mit der Gemeinde Waldneukirchen. Dies soll im Sommerkindergarten Waldneukirchen ermöglicht werden. Für die Eltern ist dies kostenlos, Kostenträger sind die Gemeinden.
Geschätzt werden 13 Kinder mit einer Kopfquote von 110,00 Euro.
1.500,00 Euro. 1/240001/720
- Krabbelstube:
Es liegen Informationen vor, dass ab 2024 Krabbelstuben angeboten werden müssen und diese, vielleicht wie bei den Tagesmüttern, für die Eltern kostenlos ist.
Geplant ist eine Kooperation mit der Gemeinde Waldneukirchen. Weiteres muss noch im Detail abgeklärt werden.
Geschätzt werden 10 Kinder mit je 2.600,00 Euro. Berechnungsgrundlage ist die Kindergartenabrechnung 2022 mit einer Kopfquote von 2.642,13 Euro.
26.000,00 Euro. 1/240000/757100
- Gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen (Interessentenbeiträge):
Erklärung:
Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen sind: Wasser-Anschlussgebühren, Kanal-Anschlussgebühren, Verkehrsflächenbeiträge, Aufschließungsbeiträge ROG für Kanal, Wasser, Verkehrsflächen und Infrastrukturkostenbeiträge.

Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen, welche nicht im Voranschlagsjahr für zweckentsprechende Auszahlungen verwendet werden, würden sonst das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit fälschlicherweise verbessern.
Bei der Berechnung werden die Werte aus dem Finanzierungshaushalt herangezogen.

Auszug aus dem VA Erlass 2023:

1.3.5. Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen

Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen (zB. Interessentenbeiträge, Aufschließungsbeiträge, etc.) dürfen nur für zweckentsprechende Auszahlungen verwendet werden.

Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen sind in der laufenden Geschäftstätigkeit zu veranschlagen. Wenn diesen Einzahlungen im Voranschlagsjahr keine zweckentsprechenden Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gegenüberstehen, sind sie entweder:

- einem investiven Einzelvorhaben (Vorhabencode 1xxxxxx),
- einem investiven Pseudovorhaben (Vorhabencode 5xxxxxx),
- einer gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklage zuzuführen,
- oder es wird damit eine Sondertilgung eines Darlehens des jeweiligen Ansatzes durchgeführt.

Hinweis: Es sind auch mehrere verschiedene Verwendungen möglich.

Die gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen STRASSE in Höhe von 2.000,00 Euro werden der Rücklage zugeführt. 1/612000/729910, 6/612999/829910, 5/612999/7941

Die gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen WASSER in Höhe von 10.400,00 Euro werden für das investive Vorhaben Wasserleistungssanierung Koglstraße (850012) verwendet. 1/850/72992 u. 6/850012/3071

Die gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen KANAL in Höhe von 17.300,00 Euro werden für das investive Vorhaben Hangwasserschutzprojekte Regenwasserkanalisation (851004) verwendet. 1/851/72993 u. 6/851004/3071

• Betriebsüberschüsse / Betriebsergebnisse im Bereich Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung:

Gebührenkalkulation VA-Erlass 2023 Punkt 2.8.1

Erlass IKD-2017-108827/16-Li vom 11.11.2021

Möglichkeit 1: Sondertilgung bei einem investiven Einzelvorhaben

Möglichkeit 2: Finanzierung eines investiven Einzelvorhabens

Möglichkeit 3: Zuführung zu einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage über ein eigenes Pseudovorhaben

Betriebsergebnis

Wasser:

Die Betriebsüberschüsse Wasser in Höhe von voraussichtlich 1.500 Euro (positives Ergebnis aufgrund der Steuererhöhung von 5%) werden für das Vorhaben Wasserleitungssanierung Koglstraße (850012) verwendet.

1/850/7299 u. 6/850012/8299

	2024
Finanzierungshaushalt	
Mittelaufbringung	211.200,00
Mittelverwendung	200.200,00
Differenz	11.000,00
Ergebnishaushalt	
Mittelaufbringung	224.100,00
Mittelverwendung	222.600,00
Differenz	1.500,00

Betriebsergebnis

Abwasser:

Die Betriebsüberschüsse Kanal in Höhe von 5.100 Euro (positives Ergebnis aufgrund der Steuererhöhung von 5%) werden für das investive Vorhaben Hangwasserschutzprojekte Regenwasserkanalisation (851004) verwendet. 1/851/72993 u. 6/851/82993

	2024
Finanzierungshaushalt	
Mittelaufbringung	429.800,00
Mittelverwendung	414.200,00
Differenz	15.600,00
Ergebnishaushalt	
Mittelaufbringung	452.400,00
Mittelverwendung	447.300,00
Differenz	5.100,00



bzw. 851

Betriebsergebnis

Abfallbeseitigung:

Aufgrund der Steueranhebung von 9% kann die Abfallbeseitigung voraussichtlich ausgeglichen werden.

- **Personalaufwand**

Die Berechnung des Personalaufwandes für 2024 erfolgte mit einer Erhöhung von 9,15%.

Ab 01/2024 gibt es folgende Änderungen betreffend Reinigung Schule:

DN Radovska:

Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit 20 Wochenstunden per 31.12.2023

Ersatz: DN Grillmayr Daniela (Neu) GD 25, voraussichtlich ohne anrechenbare Vordienstzeiten:

22 Wochenstunden

FR: 1,5 Std. Bauhof (617)

FR: 0,5 Std. Friedhof (817)

MO-FR: 4 Std. Std. Schule (211)

DN Schmidhuber hat am 10.05.2024 sein 25.-jähriges Dienstjubiläum.

6.300,00 Euro. 1/617/566

- Personalmrückstellungen
für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen (Dienstnehmerjubiläum) wurden aus dem Modul k5-Lohn generiert.
keine Rückstellungen für: Altersteilzeit, Treuebelohnung, Pensionen und Zeitausgleich.
Urlaubsrückstellungen werden nicht budgetiert (erst für Rechnungsabschluss relevant, da im § 9 VRV 2015 nicht angeführt u. § 28 VRV 2015 bezieht sich nur auf den Rechnungsabschluss.)
Es wurde eine 9,15% Gehaltserhöhungen vorgenommen.
- Bauhofvergütungen
Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen. Aus den Erläuterungen zur VRV 2015 ergibt sich, dass die Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu erfolgen hat. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stelle zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.
Die Vergütungen für Bauhof-Arbeiterstunden u. Fuhrparkkosten wurden anhand der Arbeitsberichte/Stundenaufzeichnungen neu berechnet. Es ergeben sich Erhöhungen, da nun 3 Arbeiter mit je 40 Wochenstunden beschäftigt sind.
Die Aufwendungen der Fahrzeuge wurde aufgrund der Aufzeichnungen erfasst.
Kontierung der Vergütungen:: 720x99
Mittelaufbringung: Konto: 816x99
- Verwaltungskostentangente:
Vergütungen für die Tätigkeiten der Verwaltung sind auf jeden Fall dann darzustellen, wenn es sich um Leistungen für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen handelt.
Für die allgemeine Verwaltung wurden 8.573 Jahresstunden errechnet und davon 20% je für Wasser, Kanal und 15% für Abfall vergütet.
- Vergütungsbuchungen Bezüge der Organe:
Die Kosten für den Vertretungskörper, die nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen ermittelt werden, müssen den Gebührenbereichen zugeordnet werden. Eine Untergliederung ist zur Unterscheidung von den Bauhofvergütungen und der Verwaltungskostentangente vorzunehmen.
- Reinigung Hort
Angebot von Schmidt Saubere Arbeit GmbH
8 h x 4,33 (kalkulatorischer Wochenfaktor) x 30,00 € Stundensatz = 1.039,20 exkl.
15.000,00 Euro 1/250/728

- Verfügunsmittel und Repräsentationsausgaben:

Abweichend von den im § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Oö. GHO vorgegebenen Höchstbeträgen für die Veranschlagung von Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben bleibt folgende Empfehlung weiterhin aufrecht: Die Verfügungsmittel sollten grundsätzlich 0,05 v.T. der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht übersteigen, können aber bei besonderem Bedarf bis auf 0,10 v.T. angehoben werden.
1/070/729

Die Repräsentationsausgaben sollten 0,05 v.T. der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten.
1/019/723

- Pensionsversicherung und freiwillige Pensionsvorsorge

Pensionsversicherungsbeitrag gem. § 5 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998: BürgermeisterInnen - außer solche, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen - haben für jeden Kalendermonat ihrer Funktion im Voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in Höhe von 12,55 % des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlungen) an die Gemeinde zu leisten. Die Gemeinde hat einen Anrechnungsbetrag gemäß § 6 leg. cit. in der Höhe von 23,6 % der Beitragsgrundlage für jeden Monat, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde, zu leisten.

Der Anrechnungsbetrag für die BürgermeisterInnen gemäß § 6 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (also der Pensionsversicherungsbeitrag nach § 5 leg. cit. und der fiktive Dienstgeberanteil der Gemeinde, insgesamt 23,6 %) ist monatlich an die Pensionsversicherungsanstalt zu überweisen.
17.500,00 Euro. 1/000/7531

Pensionskassenbeitrag:

Für BürgermeisterInnen, die ihre Funktion hauptberuflich ausüben, ist von der jeweiligen Gemeinde ein Betrag von 10 % der ihnen gebührenden Bezüge und Sonderzahlungen an die von ihnen ausgewählte Pensionskasse zu leisten. BürgermeisterInnen, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben, können sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages an eine Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung verringert sich der Bezug (und die Sonderzahlungen) auf zehn Elftel, vom verringerten Betrag hat die Gemeinde 10 % an die Pensionskasse zu leisten.

+ 2,5 % Versicherungssteuer

Kontierung: Ansatz: 000; Konto: 756
7.600,00 Euro

Pensionsbeiträge der BürgermeisterInnen, die schon einen Anspruch auf eine laufende Entschädigung erworben haben: Diese BürgermeisterInnen haben einen Beitrag von 10 % des Amtsbezuges zu leisten, auf die die betreffende Person nach den Bestimmungen des Oö. Bürgermeisterbezügegesetzes 1992 Anspruch hätte.

Kontierung: Ansatz: 000; Konto: 868
9.300,00 Euro

Unabhängig davon, ob in der Gemeinde ein(e) BürgermeisterIn die Funktion ausübt, der/die hinsichtlich seines/ihrer Anspruches auf Altersversorgung in die neue Regelung oder in die alte Regelung fällt, haben die Gemeinden Beiträge in der Höhe von 25 % des dem Bürgermeister gebührenden Amtsbezuges und der Sonderzahlungen (nach dem Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992) an den

Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister zu leisten.

Kontierung: Ansatz: 000; Konto: 752
13.900,00 Euro.

- Pensionsbeiträge gem. Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002:
für besetzte Dienstposten: (§ 163 Abs. 2 Z. 1 und 3 bzw. Abs. 3) Gibt es in der Gemeinde Pfarrkirchen nicht mehr
für Ruhe- und Vorsorgegenußempfänger (§ 163 Abs. 2 Z. 4): wenn ab 1.1.2000 erstmals Pensionsleistungen bezogen wurden, das 7 fache des Pensionsbeitrages, der vom Beamten im Aktivstand zuletzt zu entrichten war, berechnet vom Ruhe- bzw. Versorgungsbezug.
Gesamtbetrag 2024: 50.376,76. 1/080/7511
Vorauszahlung 2024 monatlich: 3.598,34
Vorauszahlungen 2024 Sonderzahlungen: 1.799,17(März, Juni, September u. Dezember)
- Erhöhung der Entschädigungen für Gemeindefunktionäre
Auf Grund der mit 1. September 2010 eingetretenen Änderung des Bezügebegrenzungsgesetzes hat der Rechnungshofpräsident künftig **bis 5. Dezember** jeden Jahres den Anpassungsfaktor zu ermitteln und kund zu machen. Die Anpassung der Bezüge erfolgt dann jeweils mit **Wirksamkeit zum 1. Jänner des Folgejahres.**
Sitzungsgelder: 1/000/7212

lt. GV-Beschluss vom 11.11.2021:
1,0 % vom Bürgermeisterbezug für GR u. Ausschüsse
1,5 % vom Bürgermeisterbezug für GV
- Beiträge in die Kranken und Unfallversicherung
Gemeindeorgane, die einen laufenden Bezug oder eine monatliche Aufwandsentschädigung über der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG beziehen, sind bei der KFG zur Krankenversicherung anzumelden.
Alle Gemeindeorgane unterliegen unabhängig von ihrem Bezug in Ausübung ihrer Funktion der Unfallversicherung der KFG.
Allfällige Beiträge sind bei der Kontierung unter Ansatz 000 und Konto 753 zu veranschlagen.
- Entschädigung für die ausgeschiedenen Bgm.
Der Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister hat bekannt gegeben, dass die Kostenersätze der Gemeinden gemäß § 30 Abs. 1 Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 (= Umlage) für das Jahr 2024 bisher nur vorläufig mit maximal 2,5 Mio. Euro dotiert wurden. Wenn die endgültige Information über die Festsetzung der Kostenersätze der Direktion Inneres und Kommunales vorliegt, wird darüber umgehend informiert.
Die Veranschlagung der Beiträge hat bei der Kontierung Ansatz 000 und Konto 752 zu erfolgen.
Es wird wieder darauf hingewiesen, dass der angesprochene Umlagebetrag unabhängig von den Beiträgen im Sinne des § 29 Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 (= Gemeindebeitrag aller Gemeinden bzw. Bürgermeisterbeitrag jener Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, die noch zumindest teilweise im alten Pensionssystem verblieben sind) zu veranschlagen ist.
- Kranken- u. Unfallfürsorge für Gemeindebedienstet
Die Höhe der Umlage für 2024 wurde mit 707.000 Euro festgesetzt.

Kontierung: Ansatz: 060; Konto: 670

Für das Finanzjahr 2024 bleiben der Dienstnehmerbeitrag von 4,7 % und der Dienstgeberbeitrag von 5,1 % in der Krankenfürsorge unverändert.

- Druckwerke:

Für die Neuauflage der Ortspläne liegt ein Angebot der Fa. Gemdat vor.

Auflage von 2.000 Stk.: 5.400,00 Euro

- Erstellung Infotafel für Wandmontage:

Es liegt ein Angebot der Fa. Gemdat in Höhe von 720,00 vor.

Eine Finanzierung mittels Werbeeinschaltungen wäre zu folgende Konditionen möglich:

Druckkostenbeitrag: € 600,00 exk.

Restbetrag wird über Sponsoren finanziert
1/010/457

- Pensionsaufwand für Gemeindeärzte

Der Beitrag der Gemeinden bzw. der Sanitätsgemeindeverbände für den Pensionsaufwand der Oö. Gemeindeärzte gemäß § 42 Abs. 1 lit. c des Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes 1978 beläuft sich für 2024 auf 5,70 Euro pro Einwohner. (4,60 Euro für 2023)

Kontierung: Ansatz: 510; Konto: 751
2.367 EW = 13.491,90 Euro

- Rettungsbeitrag

Laut Mitteilung der zuständigen Direktion Soziales und Gesundheit (Abteilung Gesundheit) soll für den Rettungsbeitrag 2024 vorerst eine 7 %ige Steigerung vorgesehen werden.

Sobald der tatsächliche Rettungsbeitrag für 2024 festgelegt wurde, erfolgt hierzu eine gesonderte Information.

Kontierung: Ansatz: 530; Konto: 757
Ausgangsbasis: 22.681,12 + 7% = 24.268,80

- Globalbudget Feuerwehr:

In der Gemeinderatssitzung am 13.12.2018 wurde das Feuerwehrbudget 2019 und Folgejahre beschlossen. Das laufende Budget bindet sich an das Budget 2019 (38.613 Euro) und den VPI 2015, Oktober 2018 mit 106. Da es sich hierbei um das laufende Budget handelt, werden Investitionen extra verhandelt.

Am 12.09.2023 wurde folgendes mit der Feuerwehr besprochen:

Verhandlungsergebnis: Budget wird mit den Budgetzahlen von 2023 im Jahr 2024 fortgesetzt. 2024 kommt es zu einer VPO-Aussetzung. Die Budgetverhandlung ist an die aktuelle Kommandoperiode gebunden und ist danach neu zu verhandeln. Falls Pfarrkirchen bei Bad Hall eine Härteausgleichsgemeinde werden sollte, gilt dieses vereinbarte Budget nicht mehr, da den genauen Vorgaben des Landes OÖ entsprochen werden muss. 45.570,64 Euro 1/163/7571

Lt. VA-Erlass 2024: Gemäß den Härteausgleichsfondskriterien der Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, wird für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Der Finanzbedarf der Feuerwehr(en) in der jeweiligen Gemeinde entspricht der maximalen Auszahlung, die für den Bereich Feuerwehren veranschlagt werden darf. Seitens der Feuerwehren besteht kein zwingender Anspruch auf Mittel in der entsprechenden Höhe. 44.100,00 Euro.

- Hochwasserschäden Interessentengewässer:

Unter Haushaltskonto 1/639/612 wurden für 2024 und 2025 je 3.500,00 Euro budgetiert. Hier handelt es sich um Instandhaltungsmaßnahmen vom

Gewässerbezirk Linz an den Gewässern Sulzbach, Feyregger Bach, Bad Haller Bach etc. Die Gemeinde Pfarrkirchen übernimmt einen Anteil von 23,3 %, dies sind 7.000,00 Euro auf 2 Jahre.

- Tierkörperbeseitigung:
Anpassung Entgelt nach der Oö. Tiermaterialien-VO von 10.220,80 auf 11.559,72 = + 1.338,92. Steigerung von 13,1 %. 1/528/755.
- OÖ Hilfswerk, Hort, Schülerbetreuung:
von 54.985 auf 84.510 = + 29.525 (53,64 %). 1/250/757
Die Flexi-Öffnungstage wurden von Montag bis Donnerstag (davor Montag bis Mittwoch) erweitert, um den Betreuungsbedarf zu decken. Damit kommt es auch zu einem höheren Personalaufwand und zusätzlich musste vom Hilfswerk eine weitere HelferIn eingestellt werden. Dies führt zu den Mehrkosten.
- Öffentliche Berufsschulen
Die von den oö. Gemeinden für das Finanzjahr 2024 zu veranschlagenden voraussichtlichen Kopfquoten (je Schüler und Schuljahr) für Schulerhaltungsbeträge für öffentliche Berufsschulen wurden von der zuständigen Direktion Präsidium, Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement, in nachstehender Höhe bekannt gegeben:

Laufender Schulerhaltungsaufwand	571,15 Euro
Bau- und Einrichtungsaufwand	174,31 Euro

Kontierung:

lfd. Schulerhaltungsaufwand: Ansatz: 220; Konto: 7200

Bau- und Einrichtungsaufwand: Ansatz: 220; Konto: 7201

Schätzung für 15 Berufsschüler

STEUERN ABGABEN GEBÜHREN

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2024 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2024 rechtswirksam werden.

Steuern	Sätze 2024 (brutto)	Zusatz	Sätze 2023 (brutto)
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) für Grundstücke (B)	500 v. H. 500 v. H.	des Steuermessbetrages des Steuermessbetrages	
Lustbarkeitsabgabe	15 v. H.	des Entgelts	
Grundbuchsauszug	5,00 €	pro Auszug	NEU
Hundeabgabe - für den 1. Hund - für jeden weiteren Hund - für Wachhunde und Hunde, welche zur Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig sind - Hundemarke	50,00 € 50,00 € 20,00 € 4,00 €	lt. § 11 OÖ Hundehaltegesetz pro Jahr pro Jahr pro Jahr pro Stück	50,00 € 50,00 € 20,00 € lt. Verordnung
Kanal 5% Erhöhung Kanalgrundgebühr	16,54 €	pro Haushalt und Jahr	15,75
Benützungsgebühr	5,07 € 3,38 €	pro m ³ pro m ³ (Tarif 3)	4,83 € (Erlass 4,52) 3,22 € (Erlass, 2/3 Regelung)
Senkgrubeneinhalte u. Transportkosten	19,10 €	pro m ³ (5,07+14,03)	17,95 € (4,83+13,12)
Mindestanschlussgebühr	4.820,97 €	Pauschal für 160 m ²	4.591,40 € (Erlass)
Übersteigende Gebühr	30,13 €	pro m ²	28,16 € (Erlass)
Erhaltungsbeitrag	0,33 €	pro m ²	n. Erlass
Bereitstellungsgebühr	0,33 €	pro m ²	0,26 €

Wasser (5% Erhöhung)			
Wassergrundgebühr	11,03 €	pro Haushalt und Jahr	10,50 €
Bezugsgebühr	2,18 €	pro m ³	2,08 € (Ersatz 1,04)
Mindestanschlussgebühr	2.889,81 €	Pauschal für 160 m ²	2.752,20 € (Ersatz)
Übersteigende Gebühr	18,06 €	pro m ²	16,88 €
Erhaltungsbeitrag	0,15 €	pro m ²	K. Ersatz
Bereitstellungsgebühr	0,15 €	pro m ²	0,12 €
Bauwasserpauschale für 35 m ³	76,30 €	pro Jahr	72,77 €
Zählermiete bis 3 m ³ (Hauswasserzähler)	22,05 €	pro Jahr	21,00 € (wegen Funkzähler neu)
Zählermiete bis 10 m ³ (Betriebszähler)	44,10 €	pro Jahr	42,00 € (wegen Funkzähler neu)
Abfallgebühren (9% Erhöhung)			
Müllabfuhrgrundgebühr	25,07 €	pro Haushalt u. Jahr	23,00
	12,54 €	pro Ferienwohnung u. Jahr	11,50
Müllabfuhrgebühr 90l	15,53 €	pro Tonne und Abfuhrtag	14,25
Müllabfuhrgebühr 120l	20,69 €	pro Tonne und Abfuhrtag	18,98
Müllabfuhrgebühr 240l	41,37 €	pro Tonne und Abfuhrtag	37,95
Müllabfuhrgebühr 770l/800l	137,89 €	pro Tonne und Abfuhrtag	126,50
Müllabfuhrgebühr 1100l	189,59 €	pro Tonne und Abfuhrtag	173,94
Mülltonne 90l +120l	33,84 €	pro Stück	31,05
Müllsack 60l	10,36 €	pro Stück	9,50
Mülltonnenaufkleber	3,76 €	pro Stück	3,45
Biotonnen-Abfuhr	kostenlos		
Biotonne 60l	38,86 €	pro Stück	35,65
Biosäcke 80l	5,52 €	pro Rolle (10 Stk.)	5,06
Biosäcke 40l	6,65 €	pro Rolle (26 Stk.)	6,10
Standleihgebühr Kunststoffhütte	30,00 €	pro Tag inkl. Zustellung	30,00
Standleihgebühr Holzhütte	60,00 €	pro Tag exkl. Zustellung	60,00
Turnsaalmiete	individuell	lt. Tarifordnung	
Leichenhallengebühr	60,00 €	Pauschale	60,00
Beitrag Kindergartentransport	15,00 €	pro Kind und Monat	15,00
Trauungspauschale	100,00 €	Für Blumen, Benützung d. Gemeindeeigentums, Wasser- u. Stromverbrauch, Verbrauchsgüter, Personalkostenersatz	

- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen:

Anschlussgebühren:

Die Mindestanschlussgebühren (exkl. USt.) betragen ab 1. Jänner 2024 bei

Wasserversorgungsanlagen 2.502 Euro und bei Abwasserbeseitigungsanlagen 4.174 Euro. Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

Angenommen werden 4x Mindestanschlussgebühren
4 x 2.600,83 € (exkl.) = 10.403,32 Euro. 2/850/850
4 x 4.338,87 € (exkl.) 17.355,48 Euro. 2/851/850

Mindestanschlussgebühr Wasser: 2.889,81 inkl. USt. (u. 5% Erhöhung)
Mindestanschlussgebühr Kanal: 4.820,97 inkl. USt. (u. 5% Erhöhung)

Benützungsgebühren:

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 06. November 2023 beschlossen, die aktuell gültigen Mindestgebühren für das Jahr 2024 weiterzuführen.

Begründet wurde diese Verlängerung mit der überdurchschnittlich steigenden Inflation, welche alle Bereiche des täglichen Lebens betrifft. Deshalb soll die Gebührenregelung in zwei wesentlichen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge nicht zu zusätzlichen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger führen.

Aus diesem Grund werden die von den Gemeinden einzuhebenden Mindestbenützungsgebühren für das Jahr 2024 (unverändert gegenüber den Jahren 2022 und 2023) folgendermaßen festgelegt:

Wasserversorgung: € 1,67 pro m³ (exkl. USt) = € 1,84 pro m³ (inkl. USt). Neu € 2,18.

Abwasserentsorgung: € 4,11 pro m³ (exkl. USt) = € 4,52 pro m³ (inkl. USt.) Neu € 5,07.

Hinweis: Im Rahmen der Gemeindeautonomie können die Benützungsgebühren auch weiterhin über dem Niveau der Mindestgebühren festgesetzt werden.

Es ist angedacht, die Kanal- und Wassergebühren anzuheben, eine Steigerung von 5%, um die geplanten Projekte ohne Schuldenaufnahmen finanzieren zu können und den derzeitigen Betriebsabgang (VA-Entwurf per 29.11.2023) in Höhe von 5.200,00 Euro (Wasser) und 10.500,00 Euro (Kanal) auszugleichen.

- Abfallgebühren

Aufgrund der Preiserhöhungen seitens BAV, Waizinger u. Himmelfreundpointner ist es unerlässlich, die Abfallgebühren um 9% zu erhöhen, um nicht noch einen höheren Abgang zu erwirtschaften.

- Transportkosten Restmüll:

Indexangleichung lt. Vereinbarung vom 05/1997
Erhöhung um 7,391 %
von 23.000 auf 24.699,93. 1/852/621

Zusatzinfo vom 23.05.1997: die Vereinbarung gilt ab 01.07.1997 und wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn nicht ein Vertragspartner den anderen spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit kündigt.

- Abfallgebühren:

Behandlungsgebühr Restabfall (Bezirksabfallverband)

statt € 170/to auf 180/ to = Steigerung von 5,88%.

Erklärung: Obwohl mit einer ähnlichen Menge wie 2023 geplant wird, muss der Preis aufgrund der hohen Indexsteigerungen in den Bereichen Behandlung und Transport erhöht werden.

Menge 2022: 166,14 to

32.000,00 Euro. 1/852/7521

Deponiegebühr Grün- u. Strauchschnitt (Bezirksabfallverband)
statt € 11,46/m³ auf 12,27/m³ = Steigerung von 7,07%

keine geschätzte Menge 2022: Erklärung 2022: seitens 1.818,25 BAV m³
23.300,00 Euro. 1/852/6216

Deponiegebühr statt 56,03/to auf Biotonne 59,97/to = Steigerung von 7,03% (Bezirksabfallverband)

Erklärung:
Die biogenen Abfälle (= Grün- u. Strauchschnitt sowie Biotonne) werden gemäß Wertanpassungsklausel bei Überschreitung von 5 % des Indexes angehoben. Dementsprechend müssen die Tarife um 7,03 % angehoben werden.
Menge 2022: 181,38 to
12.000,00. 1/852/7522

Abfallwirtschaftsbeitrag 23,50 € / Einwohner = unverändert, keine Preisänderung (Bezirksabfallverband)
2.367 EW = 55.624,50 Euro. 1/852/752

- Erdgas – befristete Fixpreisvereinbarung:

Mit der Energie AG gab es eine befristete Fixpreisvereinbarung für Erdgas von 01/2021 – 12/2023 in Höhe von 2,229 ct/kWh (netto).

lt. aktueller Gaspreisindikation (19.10.2023) sind die Arbeitspreise (exkl. Ust.) wie folgt:

Kalenderjahr 2024 bei etwa 7,41 ct/kWh = Steigerung 232,44 %

Kalenderjahr 2025 bei etwa 7,00 ct/kWh = Verringerung 5,53 %

Kalenderjahr 2026 bei etwa 6,06 ct/kWh = Verringerung 13,43 %

Die Kostensteigerung (ausgehend vom Budgetwert 2023) wurde für Zentralamt, Schule, und Bauhof (Post 600100) angepasst.

Amt Budget 2023: 5.800,00

Amt Budget 2024: 19.300,00

Schule Budget 2023: 16.100,00

Schule Budget 2024: 53.500,00

Bauhof Budget 2023: 3.200,00

Bauhof Budget 2024: 10.600,00

Feuerwehr u. Musikkapelle soll von der Gaspreisindikation informiert werden!

- Stromkosten:

lt. Auskunft von der Energie AG gelten aktuell folgende Tarife:

Preis derzeit: 18,70 Cent

Preis 2024: 15,50 Cent = Verringerung von 17,11%

Die Preisanpassung (ausgehend vom Budgetwert 2023) wurde für Zentralamt, Schule, Bauhof, Öffentliche Beleuchtung, Leichenhallt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Post 600000) vorgenommen.

Feuerwehr u. Musikkapelle soll von der Gaspreisindikation informiert werden!

- Erhaltungsbeiträge – Indexanpassung:

lt. LGBl. Nr. 78/2023 beträgt der Erhaltungsbeitrag mit Wirksamkeit ab 01.01.2024

Kanalisationsanlage 33 Cent (von 24 Cent)

Wasserversorgungsanlage 15 Cent (von 11 Cent)

Die Gemeinde schreibt derzeit für 24.737 m² Wasser u. 19.847 m² Kanal vor.

2/920/8441 + 8443

(Erhaltungsbeiträge unterliegen keiner USt.)

- Bereitstellungsgebühren:

Am 23.11.2023 gab es eine Besprechung der Gemeinden der Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall bzgl. Erhaltungsbeiträge und Bereitstellungsgebühren. Es wurde vereinbart, dass die Erhaltungsbeiträge und Bereitstellungsgebühren für 2024 und 2025 in Höhe des Raumordnungsgesetzes zu belassen und ab 2026 mittels einer eigenen Erhaltungsbeitragsverordnung anzuheben.

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Wasser	15	15	21	21	26
Kanal	33	33	39	39	44
Summe	48	48	60	60	70

Tarife inkl. 10 % USt.
 Es werden derzeit folgende m² eingehoben:
 Bereitstellungsgebühren Wasser: 63.317,85 m² x 0,135 € = 8.547,91 €. 2/850/8525
 Bereitstellungsgebühren Kanal: 79.563,43 m² x 0,297 € = 23.630,34 €. 2/851/8525

- Schutzwasserverband Kremstal:

Umlagenbelastung lt. 24.10.2023

2023	2024	2025	2026	2027	2028
5.986	11.404	11.067	11.103	11.144	11.183

Haftungen für Rückhaltebecken Kremsau

Prozentsatz	31.12.23	31.12.24	31.12.25	31.12.26	31.12.27	31.12.28
3,76 %	165.326	162.951	160.467	157.889	155.213	152.451

- Freizeitwohnungspauschale u. Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale:

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale: Ansatz: 920; Konto 842 (Zweitwohnsitzabgaben) 2.000,00 Euro.
 Freizeitwohnungspauschale 5% Gemeinde-Kostenersatz: Ansatz: 010, Konto: 816. 200,00 Euro.

- Errichtung Löschwasserbehälter „Betriebsbaugebiet Plass“:

Beschluss Gemeindevorstand am 12.10.2023
 Löschwasserbehälter Fa. Ganglbauer (Wartberg) 33.712,99
 Erdarbeiten Fa. Plass 10.127,04
 Dieses Projekt wurde nicht in die Prioritätenreihung aufgenommen, da keine Förderungen gewährt werden.
 43.839,00 Euro. 1/169/050

- Buswartehaus Feyregg (Zorn):

Das Buswartehaus soll mit Glaswänden versehen werden
 Angebote liegen noch keine vor
 geschätzt werden 23.000,00 Euro Investitionsausgaben
 1/649/010

- Digitale Schultafeln:

In der Gemeindevorstandssitzung am 28.09.2023 wurde der Ankauf von 4 digitalen Schultafeln für 2023 beschlossen.
 Der Ankauf verschiebt sich auf 2024, da im Schulgebäude eine Kabelerneuerung

erforderlich ist.
Ankauf durch die Firma „clever on smart“: 24.589,81 Euro.
1/211/042 Betriebsausstattung Volksschule
Zusätzlich gibt es eine Förderung vom Land Oö im Zuge der Aktion „Digitalisierung an öffentlichen allgemeinbildenden öö. Pflichtschulen“. Es werden 2/3 der Gesamtkosten, maximal 16.000 € gefördert. 2/211/828
4 Notebooks für die digitalen Schultafeln wurden bereits vom Verein Telekom gefördert. Die Gemeinde Pfarrkirchen hat die Restkosten von ca. 600 € für die Laptops und nach Abzug der Förderungen für die digitalen Tafeln Restkosten in Höhe von 8.589,81 € zu tragen.

- Beiträge an das Land für die Durchführung des Winterdienstes auf Verkehrsflächen des Landes:
Mit Verordnung der Oö. Landesregierung vom 19. September 2008, LGBl. Nr. 85, wurde die Kostentragung für die Durchführung des Winterdienstes auf Verkehrsflächen des Landes dahingehend geändert, dass die Gemeinden für die Durchführung des Winterdienstes auf Landesstraßen einen Kostenbeitrag in der Höhe von 600 Euro je Straßenkilometer und Kalenderjahr zu leisten haben.
Kontierung: Ansatz: 814; Konto: 720
8,585 km x 600 Euro = 5.151,00
 - Schneeräumung Winterdienst 2023/2024
Preisanpassung mit der Firma Plass GesmbH
Pauschale von 125,00 auf 130,00.
Winterdienstperiode: 12/2023 – 03/2024
Mindestabnahmemenge für die gesamte Winterdienstperiode = 65 h
LKW 2 Achser, Schneepflug, Streuer + Kraftfahrer zu insgesamt 8.450,00 Euro netto = 10.140,00 Euro brutto
Sollten die 65 h aufgebraucht werden, oder außerhalb der Periode Winterdienststunden anfallen, werden diese mit 130,00 Euro netto / Stunde = 156,00 Euro brutto / Stunde verrechnet.
Die Winterdienstperiode wird im April 2024 abgerechnet.
Die Pauschale wird monatlich in Höhe von 2.112,50 netto = 2.535,00 Euro brutto verrechnet.
1/814/728
 - Bankkonten Volksbank:
Am 5. September 2023 gab es einen Besprechungstermin mit der Volksbank betreffend eventueller Sondertilgungen.
Daraus ergab sich, dass uns die Volksbank für alle Konten einen 2%igen Bonus (Gesamtzins = Habenzins + Bonus) ab Juli 2023 bis fix Dezember 2024 gewährt.
Eine Verlängerung für die Folgejahre ist eventuell möglich.
Dies betrifft folgende Konten:
Giro, Rücklage Straße, Rücklage Kanal, Rücklage Wasser, Rücklage allgemein und Rücklage Entlastungspaket.
- Zinsen, KEST und Spesen einer Zahlungsmittelreserve:
Zinsen werden bei der Zahlungsmittelreserve gutgeschrieben
Wenn der Zinsertrag einer Zahlungsmittelreserve nicht am Giro-Konto gutgeschrieben wird, sondern direkt bei der Zahlungsmittelreserve, dann muss lt. VA-Erlass 2023 die Rücklage entsprechend angepasst werden:
Auszug aus dem VA-Erlass 2023:
1.3.10. Verwahrentgelte (Negativzinsen), Habenzinsen (abzüglich KEST) / zweckgebundene Rücklagen (Zahlungsmittelreserven)

Aufgrund neuester Erkenntnis wird empfohlen, falls im Jahre 2023 Negativzinsen für zweckgebundene Rücklagen (Zahlungsmittelreserven) anfallen, die Rücklage an den tatsächlichen Stand an die dahinter liegende Zahlungsmittelreserve anzupassen. Im Falle von sich ergebenden Habenzinsen (abzüglich KESt) für zweckgebundene Rücklagen (Zahlungsmittelreserven), ist ebenfalls die Rücklage an den Stand der Zahlungsmittelreserve aufzufüllen.

Bei einer Entnahme aus einer zweckgebundenen Rücklage (Zahlungsmittelreserve) aus Interessentenbeiträgen, Aufschließungsbeiträgen (Oö. Raumordnungsgesetz 1994), etc. für eine gemäß VRV 2015 aktivierungsfähige Maßnahme, sind auch sodann diese Habenzinsen (abzüglich KESt) zu passivieren.

Kontierung: „Negativzinsen“ sind Geldverkehrsspesen – Konto 659

Vorgangsweise	zweckgebundene	Haushaltsrücklage
Die Verbuchung erfolgt in der laufenden Geschäftstätigkeit beim Ansatz:		
2/xxx/823	und	1/xxx/710
Im nächsten Schritt erfolgt die Zuführung aus der lfd. Geschäftstätigkeit zum Pseudovorhaben:		
1/xxx/7299	und	6/xxx999/8299
5/xxx999/7942	+	Vermögen

Vorgangsweise	allgemeine	Haushaltsrücklage
Die Verbuchung erfolgt in der laufenden Geschäftstätigkeit beim Ansatz		912
2/912/823	u.	1/912/710
Die eigentliche Rücklagenzuführung erfolgt ebenfalls in der laufenden Geschäftstätigkeit		
1/912/795		

- Nachweis der Investitionstätigkeiten:
 Folgende Vorhaben werden und müssen in diesem Nachweis nicht ausgeglichen dargestellt werden, da diese bereits aus der operativen Gebarung bezahlt worden sind.
 - Sonstige Investitionen Kanal
 - Sonstige Investitionen